

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2014-0662 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 19.02.2014 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Verlegung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Entwicklungssatzung Köchelsdorf		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	05.03.2014	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	24.03.2014	Gemeindevertretung Bobitz
Ö	10.04.2014	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	25.08.2014	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt dem Antrag auf Verlegung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Entwicklungssatzung Köchelsdorf nach Variante _____ zuzustimmen.

Sachverhalt:

Herr Renkewitz, Anwohner aus Köchelsdorf beantragt die Verlegung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, die in der Entwicklungssatzung Köchelsdorf festgeschrieben sind. Durch die Pflanzung der dreizehn hochstämmigen Apfelbäume würde das Grundstück des Antragstellers, bei dem es sich um Gartenfläche handelt, durch Schattenwurf, Laub, Reisig und Fruchtfall stark beeinträchtigt werden. Herr Renkewitz schlägt 2 verschiedene Orte für die Ausgleichspflanzung vor.

1. Variante Ausgleichspflanzung auf den Flurstücken 88, 89 (privat) und 90 (Gemeindeeigentum), Begründung des Antragstellers – diese Flst. liegen direkt an einer öffentlichen Straße und sind in der Nähe des Bauherrn, der diese Pflanzung als Auflage durchzuführen hat
2. Variante Ausgleichspflanzung im Dorfkern, entlang der Dorfstraße, vor die Flst. 104 (privat), 105 (BVVG), dort können die Bäume einen Verbund, mit einer vom Antragsteller angepflanzten Naturhecke auf dem Flst. 103 bilden

Finanzielle Auswirkungen:

Evtl. Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Anlage/n:

Antrag mit Anlagen, Auszug Entwicklungssatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--